



Entspannt nach der Eröffnung im voll besetzten Festsaal der Heidecksburg: (v.li.) Museumsdirektorin Sabrina Lüderitz, das Künstlerhepaar Neo Rauch und Rosa Loy sowie Landrat Marko Wolfram: (Foto: Martin Modes)

Ganz große Gegenwartskunst im Museum auf der Heidecksburg: Neo Rauch

Die Ausstellung „Das Wehr“ ist schon zum Auftakt mit dem Leipziger Künstler ein absoluter Besuchermagnet

Rudolstadt. Möglich war es nur wegen der geltenden 3-G-Regel: Der Festsaal der Heidecksburg war voll besetzt, als am 15. Oktober um 18 Uhr das *Trio Firlifanz* zur Eröffnungsmusik ansetzte. Die jungen Musikerinnen waren erst Ende September in Leipzig mit dem Mitteldeutschen Jugendmusikpreis ausgezeichnet worden und boten eine würdige Umrahmung der Ausstellungseröffnung „Das Wehr“ mit Werken des Leipziger Künstlers Neo Rauch. Zusammen mit seiner Frau, der Künstlerin Rosa Loy, war er selbst anwesend und riss das Publikum mit seinen Worten schnell mit. Neo Rauch, einer der international renommiertesten deutschen

Künstler und wichtigster Vertreter der neuen Leipziger Schule nun also in der Rudolstädter Provinz! „Das ist ein ganz besonderes Highlight in einer Reihe von hochkarätigen Ausstellungen moderner Kunst hier im Thüringer Landesmuseum“, stellte Landrat Marko Wolfram fest. „Sehr geehrter Herr Rauch, ich danke Ihnen sehr, dass wir einige Ihrer großartigen Werke hier in der Gewölbehalle auf Schloss Heidecksburg ausstellen dürfen.“

Möglich geworden war das durch die unermüdliche Arbeit von Museumsdirektorin Sabrina Lüderitz und ihrem Team. In einem Brief hatte sie bei der Agentur von Neo Rauch Eigen+Art angefragt

und dort offene Ohren vorgefunden. Eineinhalb Jahre hat sie die Ausstellung nun vorbereitet. Unglaublich viel Arbeit war zu bewältigen – vom Transport der Werke über die Aufhängung bis hin zur Beschriftung der Bilder in der Gewölbehalle. Sie durfte selbst in Leipzig aus dem privaten Fundus des Künstlers auswählen. Als „Dinge; die einfach aus dem Souterrain meines Lebens hervorkommen“, bezeichnete er diese kleineren Papierarbeiten, seinen „Beifang“. Insgesamt sind um die 70 Bilder zu sehen. Dabei bilden die Großformate, Öl auf Papier, mit ihrem intensiven Farbspiel und den klingenden Titeln – *Das Wehr*, *Die Wegzehr* oder *Das Xylophon* – den

Blickfang in der Gewölbehalle im Nordflügel, die als Raum für seine Werke nicht zu überbieten sei, wie Neo Rauch betonte. Die Bilder werfen Fragen auf und laden zum langen Betrachten ein.

In seinen Worten bekannte er sich zur Provinz, wo ein viel größeres Maß an Herzlichkeit und Ehrlichkeit und großes Engagement der Menschen anzutreffen sei – als er es in den Metropolen von New York bis Tokio, in denen seine Bilder sonst zu sehen sind, gewohnt sei. Neo Rauch erwies sich dann auch in der Ausstellung als Mensch zum Anfassen, der sich auf Wunsch mit begeisterten Fans fotografieren ließ und Autogramme gab.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Annahmeschluss

KfZ-Zulassung: 30 Minuten vorher
Führerscheinstelle: 60 Minuten vorher

Leitstelle Jena

(03641)

4040

www.kreis-slf.de



Amtliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl 2021

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 20. Deutschen Bundestags am 26. September 2021 für den Wahlkreis 195 (Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis)

Der Kreiswahlausschuss hat am 1. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 195 (Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis) wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte: 219.437
Wähler: 166.531
Wahlbeteiligung: 75,9%

Erststimmen					Zweitstimmen			
ungültige Stimmen: 2 037					ungültige Stimmen: 1 908			
gültige Stimmen: 164 494					gültige Stimmen: 164 623			
von den gültigen Stimmen entfielen auf:					von den gültigen Stimmen entfielen auf:			
Nr.	Bewerber	Partei	Stimmen	Prozent	Nr.	Partei	Stimmen	Prozent
1	Albert Helmut Weiler	CDU	34 489	21,0	1	CDU	27 008	16,4
2	Prof. Dr. Michael Kaufmann	AfD	48 177	29,3	2	AfD	46 381	28,2
3	Frank Tempel	DIE LINKE	19 968	12,1	3	DIE LINKE	18 489	11,2
4	Dr. Cordelius Ilgmann	SPD	30 791	18,7	4	SPD	35 019	21,3
5	Reginald Hanke	FDP	12 343	7,5	5	FDP	15 428	9,4
6	Susanne Martin	GRÜNE	6 292	3,3	6	GRÜNE	7 383	4,5
7	Torsten Heilmann	FREIE WÄHLER	5 143	3,1	7	FREIE WÄHLER	4 079	2,5
8	Gerry Fiedler	Die PARTEI	3 526	2,1	8	Die PARTEI	2 283	1,4
9					9	NPD	547	0,3
10	Michael Gehrmann-Gacasa	ÖDP	451	0,3	10	ÖDP	293	0,2
11					11	PIRATEN	645	0,4
12					12	V-PARTEI ³	145	0,1
13	Janine Walter-Rupprecht	MLPD	462	0,3	13	MLPD	338	0,2
14	Saskia Graupe	dieBasis	2 852	1,7	14	dieBasis	2 668	1,6
15					15	MENSCHLICHE WELT	493	0,3
16					16	Die Humanisten	152	0,1
17					17	Tierschutzpartei	2 510	1,5
18					18	Team Todenhöfer	374	0,2
19					19	Volt	388	0,2

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Prof. Dr. Michael Kaufmann (Kreiswahlvorschlag Nr. 2) die meisten Erststimmen auf sich vereinigte und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Eisenberg, 18. Oktober 2021

gez.
Schumacher
Kreiswahlleiter

- im Original gezeichnet -

Beschlüsse des Kreistages

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wahlperiode 2019-2024

Beschlüsse der 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 12.10.2021

Beschluss 130-14/21

Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages am 20.07.2021, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.07.2021, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.07.2021

Beschluss 120-13/21

Neufassung der Benutzungssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Neufassung der Benutzungssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Beschluss 121-13/21

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.07.2011 gemäß der Anlage. Damit sind die Beschlüsse des Kreistages Nr. 145-15/11 vom 05.07.2011, Nr. 288-34/14 vom 11.03.2014, Nr. 304-32/14 vom 29.04.2014 und Nr. 43-04/19 vom 10.12.2019 geändert.

Beschluss 122-13/21

Antrag Fraktion CDU – Erlass Gebühren Musikschulen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt aufgrund der Schließung der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz allen Schülern der Musikschulen Saalfeld und Rudolstadt die Gebühren für die Monate im Jahr 2021 zu erlassen, in denen kein Unterricht angeboten und die alternativen Onlineangebote nicht genutzt wurden.



Beschluss 123-12/21

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Förderung der Umrüstung von Sirenen in den Kommunen durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von maximal 240.000,00 Euro, um die vom Land als Festbetrag zur Verfügung gestellte Förderung für die Umrüstung von bestehenden Sirenen i. H. v. 1.600,00 Euro je Sirene bis zu einer Höhe von maximal 2.800,00 Euro aus eigenen Mitteln zu ergänzen/aufzustocken. Sofern die Umrüstung einer bestehenden Sirene weniger als 2.800,00 Euro kostet, reduziert sich der Zuschuss des Landkreises entsprechend.

Beschluss 124-13/21

Antrag Fraktion DIE LINKE. – Gesellschaftsvertrag KomBus GmbH – Änderung §13 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates)

Der Landrat wird beauftragt, folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages in die Gesellschafterversammlung der KomBus GmbH einzubringen: 1. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert „Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern.“ 2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „...und ein Mitglied aus dem Betriebsrat entsandt.“

Beschluss 125-13/21

Antrag Fraktion AfD – Neubesetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Auf Antrag der Fraktion AfD werden die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt neu besetzt.

Kreisausschuss

Mitglied: Brunhilde Nauer Stellvertreter: Karlheinz Frosch
Mitglied: Dr. Werner Thomas Stellvertreter: Verena Sigmund

Ausschuss für Kreisentwicklung

Mitglied: Dr. Werner Thomas Stellvertreter: Herr Jörg Gasda

Beschluss 126-13/21

Antrag Fraktion AfD – Bestellung eines Stellvertreters eines Verbandsrates in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Saale-Orla

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktion AfD bestellt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Saale-Orla für den Verbandsrat Frau Carmen Mösch als stellvertretender Verbandsrat Frau Birgit Engelhardt.

Beschluss 127-13/21

Antrag Fraktion AfD – Bestellung eines Stellvertreters eines Verbandsrates für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Auf Vorschlag der Fraktion AfD bestellt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla für den Verbandsrat Herrn Denis Häußer als stellvertretender Verbandsrat Herrn Dr. Werner Thomas.

Beschluss 128-13/21

Antrag Fraktion SPD/ Grüne/BI – Neubesetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Auf Antrag der Fraktion SPD/Grüne/BI werden die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt neu besetzt.

Kreisausschuss

Mitglied: Steffen Lutz Stellvertreter Frank Bock

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Mitglied: Steffen Lutz Stellvertreter: Christine Lehder

Ausschuss für Bau und Vergabe

Mitglied Jörg Peter Stellvertreter: Bernhard Schmidt

Ausschuss für Kreisentwicklung

Mitglied: Steffen Lutz Stellvertreter: Frank Bock

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums, oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diesel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 11.11.21.



LEBEN | ARBEITEN | WOHNEN

inKontakt Messe am 29. Dezember 2021

Rudolstadt. Am 29. Dezember 2021 findet die inKontakt Messe Leben Arbeiten Wohnen statt. Mit diesem Messeformat will die Wirtschaftsförderagentur Saalfeld-Rudolstadt gezielt Pendler, Rückkehrer und Personen, die eine neue berufliche Herausforderung suchen, ansprechen.

Die Messe wird dieses Jahr in den Räumlichkeiten der IGZ GmbH, Professor-Herrmann-Klare Straße 6 in Rudolstadt, am 29.12.2021, von 10.00 bis 16.00 Uhr stattfinden.

Seit dem 13. Oktober sind Anmeldungen interessierter Unternehmen über unser Messeportal möglich! Alle weiteren Informationen zur Anmeldung für die Unternehmen und auch dann für die potenziellen Besucher finden sie unter <http://www.inkontakt-messe.de/page2/>

Wir suchen Sie!



Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Ausbildungsplätze 2022

Bewerbungsfrist: 8. November 2021 Kennziffer 2021_001

Trainee der Sozialen Arbeit (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 2. November 2021 Kennziffer 2021_080

Hausmeister/in (m/w/d) an den schulischen Einrichtungen des Landkreises

Bewerbungsfrist: 10. November 2021 Kennziffer 2021_083

Sachbearbeiter/in (m/w/d) im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Bewerbungsfrist: 16. November 2021 Kennziffer 2021_081

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Offenes Verfahren nach § 15 VgV

Richtlinie 2014/24/EU Vergabe Nr. LKSLF 063/21: Lieferung Hardware

Lieferung von Hardware für Lehrer zum Einsatz an Staatlichen Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Download der Unterlagen: bis 15.11.2021

Für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten

Zugang gebührenfrei: <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0YDCYYBM>

Ablauf der Angebotsfrist: 22.11.2021, 14:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 20.12.2021

Liefertermin: schnellstmöglich, spätestens 25.03.2022

Komplett: <https://www.kreis-slf.de> > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Ausschreibungen des Landratsamtes

Theaterzweckverband

Verbandsversammlung am 4. November 2021

Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt Der Vorsitzende

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet am **Donnerstag, dem 4. November 2021, um 9:00 Uhr** im Löwensaal Rudolstadt, Markt 5 in 07407 Rudolstadt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 10.06.2021
- TOP 2 Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
- TOP 3 Beratung und Beschluss zur Ergänzung des Theaterfinanzierungsvertrages
- TOP 4 Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen
- TOP 5 Beratung und Beschluss des Finanzplanes bis 2025
- TOP 6 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marko Wolfram
Zweckverbandsvorsitzender

Allgemeiner Hinweis zur Sitzungsdurchführung

Der Zweckverband ist verpflichtet sicherzustellen, dass Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen und Symptomen einer COVID-19-Erkrankungen von der Versammlung ausgeschlossen werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Gäste mit der oben genannten Symptomatik nicht an der Verbandsversammlung teilnehmen können. Weiterhin bitten wir interessierte Bürger, die als Publikum an der Versammlung teilnehmen möchten, eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitzuhalten, falls der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der Zuhöreremenge nicht gewahrt werden kann.

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 8. Juli 2021 festgestellt worden. Der Lagebericht wurde gebilligt und der Vorstand entlastet.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 8. Juli 2021 wurde der Jahresüberschuss in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zugeführt.

Der Kreistag hat am 12. Oktober 2021 dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Anhang ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen versehen. Er wurde im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) und auf der Homepage der Kreissparkasse (www.ksk-slf-ru.de) veröffentlicht. Zudem kann er mithilfe des abgebildeten QR-Codes aufgerufen werden.



– Ende des amtlichen Teil –



AUSBILDUNG



#SAFEIMAMT



STUDIUM

WARTE NICHT AUF IMPULSE -
SEI EINER!

#safeimamt #safeimamt #safeimamt #safeimamt #safeimamt #safeimamt #safeimamt #

Verwaltungsfachangestellte/r

Landkreis 
Saalfeld-Rudolstadt
azubi.kreis-slf.de

Beamtenanwärter/in
im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

duale/r Student/in

Soziale Arbeit
Öffentliches Management
Digitales Verwaltungsmanagement

vollständige Bewerbungsunterlagen (mind. Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bis **8. November 2021**
an Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Ausbildungsleitung, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
oder digital (PDF oder .docx) an bewerbung@kreis-slf.de schicken



SICHERER
ARBEITSPLATZ



PERSPEKTIVE



GUTES
EINKOMMEN



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 13. Oktober 2021

Beschluss-Nr.: B/095/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale stimmt dem Abschluss eines Rahmenleasing- und Dienstleistungsvertrags zum Leasing von Fahrrädern für Beschäftigte der Stadt Saalfeld/Saale mit der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG zu.

Beschluss-Nr.: B/096/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Freiraumplanung im Rahmen des Neubaus „Werkhaus“ in der Beulwitzer Straße, Saalfeld/Saale an IHLE Landschaftsarchitekten GbR aus Weimar.

Beschluss-Nr.: B/097/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Objektplanung für Gebäude und Innenräume zur Erschließung und Innensanierung des Saaltores und des Blankenburger Tores in Saalfeld/Saale an das Architekturbüro Tectum – Hille und Kobelt Architekten aus Weimar.

Beschluss-Nr.: B/094/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bau eines Schwimmbeckens; hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 a, Lortzingstraße, Fl.-Nr. 3738/53“ in Saalfeld.

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 4. November 2021, findet um 18:00 Uhr im Beratungsraum der Feuerwehr Arnsgereuth, Saalfelder Straße 17, OT Arnsgereuth, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 02. September 2021, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Bürgerfragestunde
5. Aktuelle Stunde/Anfragen an die Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

Der Zutritt zum Sitzungsraum darf nur mit Mund-Nase-Bedeckung erfolgen, am Platz kann diese abgenommen werden. Bei Krankheitssymptomen erfolgt kein Einlass. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

gez.
Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse

des Ortsteilrates Schmiedefeld am 04. Oktober 2021

Beschluss-Nr.: OR/053/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteils Schmiedefeld vom 07. Juni 2021.

Beschluss-Nr.: OR/073/2021

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt die Weiterführung des Infoblattes „Saalfelder Höhenpanorama“ im Gebiet der Ortsteile Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Gösselsdorf, Saalfelder Höhe und Wittgendorf bis zum 31.12.2024.

Beschluss-Nr.: OR/074/2021

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt folgende Termine für die Ortsteilratsitzungen 2022:

- Termine:
1. 07.02.2022
 2. 02.05.2022
 3. 18.07.2022
 4. 07.10.2022

Beschluss-Nr.: OR/040/2021

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt die Aufstellung eines Abfallbehälters im Park in Saalfeld/Saale OT Schmiedefeld

– Ende des amtlichen Teil –

Am 10. Oktober 2021 verstarb unser ehemaliger
Mitarbeiter und langjähriger Feuerwehrkamerad

Gunter Balke

im Alter von 79 Jahren.

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit dem Verstorbenen, der von 1989 bis 2002 als Oberbrandmeister, Leiter der Feuerwehr und Wehrführer tätig war. 2002 wurde er für seine bedeutenden Leistungen um die Feuerwehr und den abwehrenden Brandschutz mit der Saalfelder Stadtmedaille geehrt.

Gunter Balke war bis zuletzt in der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld ehrenamtlich aktiv, seit 2002 im Kreisfeuerwehrverband und im Feuerwehrverein Saalfeld als Historiker.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Veronika Götze
Personalrat

Kai-Uwe Koch
Leiter Ordnungsamt

Andreas Schüner
Stadtbrandmeister



STADT SAALFELD SAALE

BEWIRB DICH BIS 31.10.2021 BEI UNS!

DEINE AUSBILDUNG 2022

INSTAGRAM SAALFELD.DE FACEBOOK

Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld – Rückblick und Veranstaltungsvorschau

Zum zweiten Mal konnten wir am 08. September 2021 Kati Naumann zu einer Abendveranstaltung begrüßen. Diesmal las sie aus ihrem neuen Roman „**Wo wir Kinder waren**“. Musikalisch wurde sie dabei von der Spielzeugband begleitet.

27 Zuhörer fanden den Weg in die Stadt- und Kreisbibliothek und erlebten die bewegende Familiengeschichte einer Spielzeugmacher-Familie aus Sonneberg. Wie immer hatte Kati Naumann fundiert recherchiert und spannte den Bogen über drei Generationen von der Kaiserzeit bis nach der Wende. „**Wo wir Kinder waren**“ erzählt von Erfindungsreichtum, Tradition, Neuanfang, großer Heimatverbundenheit und dem hoffnungsvollen Aufbruch in ungewisse Zeiten – trotz zahlreicher Verluste und Entbehrungen.

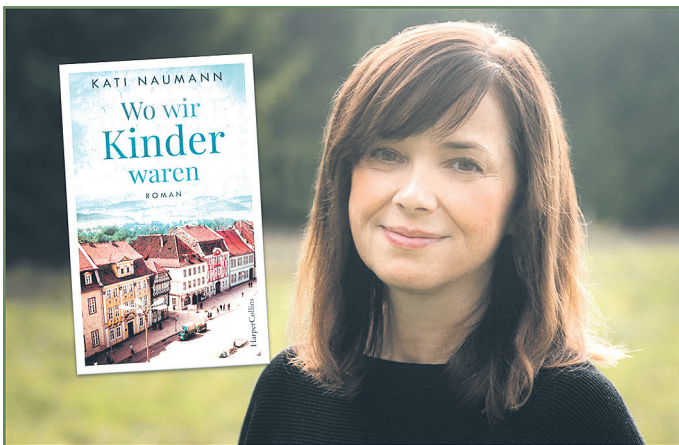


Foto: Kati Naumann

Seit den Sommerferien lief das Freizeit-Leseprojekt „**Ich bin eine Leseratte**“. Es standen 6 Bücher zur Auswahl, die in der Saalfelder Bibliothek, der Zweig-

stelle Gorndorf oder der Gemeindebibliothek Schmiedefeld entliehen werden konnten. Für die Teilnehmer gab es zu den Büchern einen Leseratten-Rucksack sowie ein Heft. In diesem Heft konnten Fragen zu den Büchern beantwortet werden, man konnte eine Kritik schreiben oder ein Bild malen. Die ausgefüllten Hefte mussten in der Saalfelder Bibliothek abgegeben werden. Sie wurden ausgewertet und die Preisträger ermittelt.

Alle Teilnehmer des Freizeit-Leseprojektes „**Ich bin eine Leseratte**“ sind am 28.10.2021 zur Abschlussveranstaltung in die Saalfelder Bibliothek eingeladen. Der Autor Jens Reinländer sorgt mit seinem Programm für gute Unterhaltung.

Vorschau

02.11.2021 16 Uhr „Vorhang zu“

Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten für Kinder bis 7 Jahre in der Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse). Wir bitten um Voranmeldung.

Unsere Öffnungszeiten Saalfeld

Montag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	

Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Schmiedefeld

Mittwoch	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
----------	-------------------------

Der Saalfelder Weihnachtsberg Seit 1969 im Stadtmuseum Saalfeld – noch heute ein Anziehungspunkt

Der Saalfelder Ingenieur Willy Schübbe baute in seiner Freizeit dieses kleine Wunderwerk. Er ließ sich dabei von den erzgebirgischen Weihnachtsbergen anregen, übernahm deren Tradition und schuf einen speziellen Berg für Saalfeld und Umgebung. Im Mittelpunkt stehen der Thüringer Wald mit seinen Naturschönheiten, die Stadt mit den Feengrotten und die biblische Weihnachtsgeschichte. Dargestellt sind liebevoll gestaltete Szenen mit Gebäuden, Figuren und verschiedenen Dingen des Alltags der Menschen, sowie die nähere Umgebung, die ihnen zur Erholung dient. So gibt es einen See zum Baden (vermutlich der Stausee), Wald und Wiesen zum Wandern und ein dörfliches Gasthaus, dass zur Einkehr einlädt. Zur Freude aller Märchenliebhaber ist auch ein Märchenwald vorhanden, in dem nicht nur Hänsel und Gretel zu sehen sind.

Viele Jahre baute Willy Schübbe an diesem Berg. Er vergrößerte ihn und gestaltete ihn immer weiter mit neuen Details. Faszinierend ist die elektrisch angetrie-





bene Mechanik im Inneren des Berges, die es ermöglicht, dass sich Figuren und ein Mühlrad bewegen. Diese Attraktion und auch die beleuchteten Wege und Häuser machen den besonderen Charme des Saalfelder Weihnachtsberges aus.

Der Erbauer des Weihnachtsberges verstarb 1967. Zwei Jahre danach übernahm das Stadtmuseum dieses handwerkliche Meisterwerk in seine Obhut. Seit über 50 Jahren besitzt nun die Stadt den Berg, den Willy Schübbe aus Liebe zu seiner Heimat geschaffen hat. Gebaut und gestaltet mit den Möglichkeiten der Entstehungszeit, vermittelt er in Miniatur auch frühere Lebensweisen.

Mitglieder des Fördervereines „Freunde des Stadtmuseums Saalfeld e.V.“ haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Pflege und den Aufbau des historischen Weihnachtsberges zu übernehmen. Ab dem 1. Advent präsentiert er sich im Foyer des Museums den Besuchern.

Führungen für Kindergartengruppen und Grundschulklassen können telefonisch unter den Telefonnummern 03671/598371 bzw. 03671/598463 vereinbart werden. Aktuelle Informationen zum Stadtmuseum Saalfeld unter www.museumimkloster.de, Informationen zur Arbeit des Fördervereines im Netz unter www.museumsfreund-sf.de.

Renate Ehrhardt
Freunde des Stadtmuseums Saalfeld e. V.

David Theobald

zieht nach zwei Jahren Koordination für Kommunale Entwicklungspolitik der Stadt Saalfeld/Saale Bilanz

Kommunale Entwicklungspolitik betont, sehr kurz gesagt, die große Relevanz von starken, gesunden Kommunen in der globalen Entwicklung und fasst alle kommunalpolitischen Maßnahmen, Mittel und Programme zusammen, die eine nachhaltige Entwicklung vor Ort ebenso wie im Globalen Süden fördern.

Sie umfasst somit ein sehr großes Spektrum an Themen und Handlungsfeldern: Von der fairen öffentlichen Beschaffung oder Nachhaltigkeitsstrategien in der eigenen Kommune bis hin zu Partnerschaften zwischen Kommunen des Globalen Nordens und des Globalen Südens, wie z. B. die Partnerschaft der Stadt Saalfeld/Saale mit Samaipata.

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN



Die Tatsache, dass jedes lokale Handeln eine globale Auswirkung hat, ist inhaltliche Grundlage der kommunalen Entwicklungspolitik.

Welche Auswirkungen hat unser Handeln auf unsere Familien, unsere Freunde, unsere Nachbarn, unseren Wohnort, unser Land, aber auch auf unseren Kontinent und Planeten und die Menschen, die dort leben?

Um dem Bund die Möglichkeit einer stringenten Überprüfung der Verwendung der Mittel zu gewährleisten, wird in der Antragstellung dieses Projektes ein Ziel- und Aktivitätenkatalog erarbeitet, der für die Projektdauer als Arbeitsrichtlinie gilt. Festgesetzte Indikatoren ermöglichen eine konkrete Überprüfung des Erfolges der Umsetzung.

Die verbesserte Partnerschaftsarbeit in Kooperation mit dem Verein Saalfeld-Samaipata e. V., die Bewerbung zur Fairtrade-Town sowie die Öffentlichkeitsarbeit und somit die Bekanntmachung der AGENDA 2030 und der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) standen 2019-2021 im Mittelpunkt.

Um als Kommune die Zertifizierung zur Fairtrade-Town (Stadt des nachhaltigen Handels) zu erhalten, müssen fünf Kriterien erfüllt werden, die aktuell zu 80 % erfüllt sind. Lediglich eine teilnehmende Schule fehlt noch, um die Bewerbung abzusenden.

Die Bewerbung kann also erfolgen, sobald eine Schule das notwendige Bewerbungsformular bei der Stadt einreicht.

Um die Kommunale Beschaffung, die bundesweit mit einem Volumen von rund 500 Milliarden Euro einen großen Anteil am Erwerb von Produkten und Dienstleistungen hat, für Saalfeld „fair“ zu gestalten, wurde nach Teilnahme mehrerer Verwaltungsmitarbeiterinnen der Zentralen Dienste und der Zentralen Vergabestelle an Schulungen und Workshops zu diesem Thema, eine verwaltungsinterne, zweistufige Erhebung mit Fragebogen und Interview durchgeführt, um den Status Quo der Beschaffung in Saalfeld zu erheben. Die Ergebnisse wurden analysiert und dienen nun im weiteren Verlauf als Grundlage zur Erarbeitung einer Strategie zur Erreichung dieses Zieles.

Da sich die Partnerschaft zu Samaipata auf Verwaltungsebene seit Beginn 1996 nicht mehr entscheidend entwickelt hat, beschloss die Stadtverwaltung aktiv zu werden, sowohl in der Zusammenarbeit mit dem Partnerschaftsverein Saalfeld-Samaipata e.V. als auch in der Kontaktaufnahme nach Bolivien. Diese Bemühungen haben dazu geführt, dass neue Kontakte zu einer Distriktverwaltung von Santa Cruz de la Sierra (der bevölkerungsreichsten Stadt Boliviens) geknüpft wurden und der Antrag für eine Delegationsreise nach Bolivien genehmigt wurde, bei der alte Kontakte aufgesucht und aktualisiert und neue Kontakte geschlossen werden, sowie bestehende Projekte besucht und neue Projekte entwickelt/unterstützt werden sollen. Diese Reise kam allerdings aufgrund der Pandemie noch nicht zur Durchführung, ist allerdings für 2022 vorgesehen.

Ziel dieses Engagements ist es, unsere Verantwortung für die Welt in der wir leben wahrzunehmen und vom internationalen Austausch zu profitieren. So wird z. B. neben der verwaltungsinternen Kooperation die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren intensiviert, um Erfahrungen und Know-How zur Waldbrandprävention auszutauschen. Zudem besteht bereits Kontakt seitens der Thüringer Symphoniker zu einem Jugendorchester aus Santa Cruz de la Sierra, auch hier soll der Austausch intensiviert werden.

Ein weiterer Förderantrag für eine Aufklärungskampagne zu Covid-19 und die Bekämpfung der Pandemie im befreundeten Stadtteil der Millionenstadt wurde ebenfalls bewilligt, das Projekt steht in den Startlöchern.

Der dritte Schwerpunkt, die aktive Bekanntmachung der AGENDA 2030 und der SDGs zeigt sich in vielen „kleineren Projekten“.

Saalfeld ist z. B. aktuell bemüht, Müll zu vermeiden indem der Einsatz von Mehrwegbehältnissen in der Außer-Haus-Gastronomie unterstützt wird. Hierzu wurden die Gastronomiebetriebe befragt und werden weiterhin mit Informationsveranstaltungen und Beratung unterstützt. Die erste Informationsveranstaltung findet unter Beteiligung von Mehrwegexperten, dem ZASO und dem Veterinäramt Saalfeld-Rudolstadt am 24. November 2021 von 10:00-12:30 Uhr im Meininger Hof statt. Ob ein bereits existierendes Pool-Mehrweg-System genutzt wird oder die Marschrichtung eher in Richtung einer stadtinternen Lösung geht, werden die nächsten Veranstaltungen zeigen.

Ein weiteres, sehr umfangreiches Beispiel für Aktivitäten im Sinne der AGENDA 2030 sind Maßnahmen der Bürgerbeteiligung. So wurde das Handlungsprogramm zur Saalfelder Nachhaltigkeitsstrategie in partizipativer Form durch die Steuerungsgruppe erarbeitet und letztendlich Anfang 2020 vom Stadtrat beschlossen. Auch die Bewerbung und die spätere Koordination der Maßnahmen im Rahmen der Fairtrade-Town werden durch eine repräsentative Steuerungsgruppe (dem Fairtrade-Team Saalfeld, bestehend aus Verwaltung, Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Kirche) betreut und durchgeführt. Das Radverkehrskonzept wurde unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger finalisiert und über die App der Kampagne STADTRADELN liefert die Saalfelder Stadtgesellschaft wertvolle Informationen zum Ist-Zustand des Saalfelder Radverkehrs und beteiligt sich so auch auf diese „rollende Weise“ weiterhin an der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes.

Zusätzliche Bürgerversammlungen zu diversen Straßenbaumaßnahmen wurden durchgeführt (die aufgrund der weggefallenen Straßenausbaubeiträge auch für Anlieger nicht mehr verpflichtend sind) und umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt, wobei die sicherlich umfangreichste Beteiligung in Bezug auf die Umgestaltung Blankenburger Straße/Kirchplatz stattfand und -findet. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses zur Fairtrade-Town wurde eine Stadtschokolade probeweise ins Leben gerufen, zu deren Gestaltung die Saalfelder Grundschulen im Rahmen eines Malwettbewerbwerbes aufgerufen waren. Der Verkauf der Schokolade läuft erfolgreich bei den Feengrotten und deren Online-Shop, im Mocaba am Markt, bei Tabak-Bohr, der Apotheke von Hirschhau-



sen und zukünftig auch bei Metzger Mannheims und dem Kaufhaus Moses, die zweite Charge von 4.000 25-Gramm-Tafeln ist bereits bestellt! Die Gewinne, die die Stadt mit dem Verkauf der Schokolade erzielt, fließen zu 100 % in nachhaltige Projekte weltweit, also auch nach Saalfeld.

In den kommenden drei Jahren wird an die im Erstprojekt begonnenen Projekte angeschlossen, indem der partnerschaftliche Austausch mit Bolivien intensiviert wird, die Beteiligungsstrukturen für Saalfeld weiter ausgebaut und breiter aufgestellt werden und die kommunale Beschaffung weiter optimiert wird, um für die Stadt Saalfeld/Saale personelle, zeitliche und vor allem finanzielle Ressourcen einzusparen und einen Teil zu einer funktionierenden Weltgesellschaft beizutragen.

Stadt Saalfeld/Saale würdigt ehrenamtliches Engagement

Mit einer Festveranstaltung im Stadtmuseum hat die Stadt Saalfeld/Saale die Preisträger des Ehrenamtspreises 2020 und 2021 ausgezeichnet. Mit dem Preis ehrt die Stadt Persönlichkeiten, die sich um ihren Verein, um ihre Institution, ihre Gemeinschaft oder allgemein um das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben.

„Sich ehrenamtlich zu engagieren bedeutet durchaus auch ‚reich‘ oder ‚reicher‘ zu werden. Denn ehrenamtliches Engagement ist ein ‚Geben‘ und zugleich auch ein ‚Bekommen‘, weshalb ehrenamtliches Engagement ‚reicher‘ im Sinne von glücklich macht“, sagte Dr. Steffen Kania, Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Rede. Erhalten haben die Preisträger eine Glas-Trophäe, die Ehrenamtsurkunde und einen Eintrag in das Ehrenamtsbuch der Stadt.

Ehrenamtspreis 2020

Preisträger in der Kategorie „Einzelpersonen“:

Für verdienstvolles ehrenamtliches Engagement haben sich Dank und Anerkennung erworben:

- Bereich Sport: Hans-Joachim Anders, Brunhilde und Jürgen Karchs, Ralf

Tino Keßler, Marie-Luise Unger

- Bereich Kunst und Kultur: Lothar Garschke
- Bereich Umwelt- und Naturschutz: Bernd Meyer
- Bereich Soziales, Kultur und Kirche: Herta Müller
- Bereich Bildung: André Oswald
- Bereich Seniorenarbeit: Wolfgang Roßberg
- Bereich Nachbarschaftshilfe und Integration: Bettina Schein
- Bereich Denkmalpflege: Michael Schöpe

Preisträger in der Kategorie „Institution/Unternehmen“:

Die MARCUS Verlag GmbH wurde gewürdigt für verdienstvolles ehrenamtliches Engagement zur Förderung des Ehrenamtes.

Preisträger in der Kategorie: „Innovative Projekte“:

Simon Großmann und Kevin Spangenberg haben sich für verdienstvolles ehrenamtliches Engagement im Projekt „Stadt Design“ Dank und Anerkennung erworben.

Ehrenamtspreis 2021

Preisträger in der Kategorie „Einzelpersonen“:

Für verdienstvolles ehrenamtliches Engagement haben sich Dank und Anerkennung erworben:

- Bereich Sport: Tobias Gorf, Marco Krannich, Katrin Reichow
- Bereich Denkmalpflege: Kerstin Kurnoth
- Bereich Kultur und Denkmalpflege: Klaus Müller
- Bereich Soziales und Kultur: Ingeburg Rosenbusch
- Bereich Soziales, Kultur und Kirche: Rita Schwarz

Preisträger in der Kategorie „Institutionen/Unternehmen“:

Die Raiffeisen Handelsgenossenschaft Lichte e.G. sowie die Bürgerliches Brauhaus Saalfeld GmbH wurden geehrt für ihr verdienstvolles ehrenamtliches Engagement zur Förderung des Ehrenamtes.

Preisträger in der Kategorie „Innovative Projekte“:

Die Mitglieder der Jugendredaktion im SRB – Das Bürgerradio haben sich für verdienstvolles ehrenamtliches Engagement im Projekt „Jugendredaktion vs. Corona“ Dank und Anerkennung erworben.





Saalfelder

Weihnachtsmarkt

25.11. - 21.12.2021 | ab 11 Uhr | Marktplatz

SAALFELD + KULTUR

saalfeld-kultur.de | saalfeld.de

Klangreise Sinfoniekonzert



3. Sinfonie- konzert

»Moskau, Bilder einer Stadt«
Werke von Schostakowitsch,
Glière und Marianelli

Termine:
12.11.2021, 19:30 Uhr
13.11.2021, 19:30 Uhr

Meininger Hof Saalfeld



Tickets: (0 36 72) 42 27 66
service@theater-rudolstadt.de
online www.theater-rudolstadt.de

Faszination Oper



Tosca

Oper von Giacomo Puccini
Kooperation mit dem
Theater Nordhausen und
Thüringer Symphoniker

Termine:
04.11.2021, 18 Uhr
06.11.2021, 19:30 Uhr
19.11.2021, 19:30 Uhr

Meininger Hof Saalfeld



Tickets: (0 36 72) 42 27 66
service@theater-rudolstadt.de
online www.theater-rudolstadt.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 06.09.2021

Beschluss Nr. 129/2021

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung eines Wochenendhauses mit vollbiologischer Kläranlage und eines Carports“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstück 548/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben Antrag auf Vorbescheid, „Errichtung eines Wochenendhauses mit vollbiologischer Kläranlage und eines Carports“, Baugrundstück: Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstück 548/1.

Beschluss Nr. 130/2021

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 4, Flurstück 1213/21

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport“ für das Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 4, Flurstück 1213/21.

Beschluss Nr. 132/2021

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung eines Glaspavillons als Orangerie i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flst. 126/16

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung eines Glaspavillons als Orangerie i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 – Größe Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche)“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flst. 126/16.

Beschluss Nr. 133/2021

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Schuppen“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 6, Flst. 987/626

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Schuppen“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den bauordnungsrechtlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Größe Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche) auf dem Baugrundstück Gemarkung Schwarza, Flur 6, Flst. 987/626.

Beschluss Nr. 134/2021

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Carport mit Gartenhaus i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flurstück 500/333

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Carport mit Gartenhaus i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO“ (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der GRZ von 0,4 auf 0,6) auf dem Baugrundstück Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flurstück 500/333.

Beschluss Nr. 135/2021

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Kleinspielfeld und Emissionsschutzwand“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (1) ThürBO (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 648/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Kleinspielfeld und Emissionsschutzwand“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (1) ThürBO (hier: § 12 RuGestSAR – Art der Einfriedung) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 648/1.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 23.09.2021

Beschluss Nr. P 15/2021

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 22.07.2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.07.2021 wird genehmigt.

Wahl Nr. 141/2021

Nachwahl zum Seniorenbeirat

Der Stadtrat wählt auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen

Frau Ursula Engelmann

als Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Rudolstadt.

Wahl Nr. 2/2021

Wahl einer fachkundigen Person in den Aufsichtsrat der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt wählt

Herrn Alf-Dieter Borsch

als fachkundige Person, die nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehört, zu einem Mitglied des Aufsichtsrates der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH.

Beschluss Nr. 142/2021

Entsendung in den Aufsichtsrat der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH

Der Stadtrat beschließt die Entsendung der fachkundigen Person

Herr Alf-Dieter Borsch

in den Aufsichtsrat der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH.

Beschluss Nr. 115/2021

Satzung über die Erstreckung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern, Hebesatzsatzung (RuHebsaS) vom 07.04.2016 auf das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel (ErstreckSRuHebsaS)

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erstreckung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern, Hebesatzsatzung (RuHebsaS) vom 07.04.2016 auf das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel (ErstreckSRuHebsaS).

Beschluss Nr. 120/2021

Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2021



Der Stadtrat beschließt den Nachtragshaushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Rudolstadt, nebst seiner Anlagen.

**Beschluss Nr. 121/2021
Nachtragshaushalt 2021 – Finanzplan und vorläufiges Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 62 ThürKO i. V. m. § 24 ThürGemHV den Finanzplan und das vorläufige Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt für den Zeitraum 2020 bis 2024.

**Beschluss Nr. 143/2021
Deckung außerplanmäßige Ausgaben Breitband Leerverrohrung Teichröda**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 103.100,00 € der Haushaltsstelle 7610.9400 für die Herstellung eines Leerrohrsystems zur Vorbereitung einer Breitbandversorgung im Ortsteil Teichröda in den Straßenzügen Zur Salze, Schenkenberg und Mühlenweg gemäß beigefügtem Lageplan aus der Rücklage.

– Ende des amtlichen Teil –

**Bekanntmachungen
sonstige Körperschaften**

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Oberpreilipp, Unterpreilipp und Schloßkulum lädt ein zur

Jahreshauptversammlung

**Ort: Zum Hirschgrund 47 – OT Kirchhasel
07407 Uhlstädt-Kirchhasel
Freitag, den 19.11.2021**

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Jahresbericht des Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
3. Kassenbericht für 2019/2020 und 2020/2021
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenführers
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
7. Antrag auf Pachtvertragsverlängerung
8. Sonstiges

Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich!

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Für diese Veranstaltung gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Abstands- und Hygieneregulungen. Diese sind nach behördlicher Anweisung strikt einzuhalten.

Jagdvorsteher
Reiner Winter

IM ÖFFENTLICHEN DIENST
007407

DEINE MISSION

STARTE DEINE ZUKUNFT
FÜR RUDOLSTADT

Weitere Infos zu den Ausbildungsberufen und zu deiner Bewerbung erhältst du unter:
www.ausbildung.rudolstadt.de
Wir freuen uns auf deine Bewerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt.



rudolstadt.de

wir suchen

Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt

Wir suchen:

**ordnungsbehördliche
Vollzugsdienstkräfte**
m | w | d



für den allgemeinen ordnungsbehördlichen Vollzugsdienst und die Verkehrsüberwachung im ruhenden sowie des fließenden Verkehrs mittels Überwachungstechnik. Wenn Sie die fachliche Eignung nach § 3 der Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung vorweisen können, den Führerschein der Klasse B, Loyalität, Zuverlässigkeit, Engagement, Flexibilität, selbstständige Arbeitsweise und Team- und Kommunikationsfähigkeit besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Bewerbungsschluss: 04.11.2021

ID: 2021-0025

Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt

Wir suchen einen/eine:

**Sachbearbeiter/in
Bauverwaltung**
m | w | d



mit einer Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich. Wenn Sie eine Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement oder alternativ eine berufliche Fortbildung zum/r Geprüften Verwaltungsangestellten (FL I) abgeschlossen haben, selbstständig arbeiten, serviceorientiert Handeln und Denken, eine hohe Kommunikationskompetenz, Kontaktfreude und Offenheit sowie den Führerschein der Klasse B besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Bewerbungsschluss: 14.11.2021

ID: 2021-0026



Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie unter:
jobs.rudolstadt.de

Stadtverwaltung Rudolstadt
Fachdienst Zentrale Dienste
Markt 7 | 07407 Rudolstadt
T 03672 486307 oder 486306
bewerbung@rudolstadt.de





Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung vom 21.07.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe Bad Blankenburg und Cordobang der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Bad Blankenburg
- b) Friedhof Cordobang.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Bad Blankenburg/des Ortsteils Cordobang waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes/Ortsteilgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt/des Ortsteils beigesetzt werden oder
 - d) länger als die Hälfte ihres Lebens Einwohner der Stadt Bad Blankenburg/des Ortsteils Cordobang waren.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt/des Ortsteils waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils/Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrräder und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,



- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen und in den dort aufgestellten Abfallbehältern und -containern keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder in der Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, einer Fristverlängerung bis zur Bestattung oder Einäscherung zustimmen (ausgenommen § 6 (4) des Thüringer Bestattungsgesetzes).
- (5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (6) Erdbestattungen dürfen nur unter Verwendung eines Sarges vorgenommen werden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.



- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden über die Friedhofsverwaltung durch Bestatter im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsgemäße Erledigung ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt/des Ortsteils nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabbrief nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 7 vorzulegen. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die

sich dafür auch eines Bestattungsunternehmens bedienen kann. In der Zeit vom 01.04. bis 01.10. eines Jahres erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Für die Leichenreste sind an Ort und Stelle neue Särge oder entsprechende Behältnisse bereitzuhalten. Umbettungen von Urnen werden nur in der Zeit vom 01.04. bis 01.10. eines Jahres durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz unvermeidbarer Schäden und Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Das selbständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen oder sterblichen Überresten ist untersagt und wird nach § 168 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Erdreihengrabstätten)
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Erdwahlgrabstätten)
 - c) Grabstätten für anonyme Erdbestattungen
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Stelenanlagen)
 - g) Urnengemeinschaftsanlage
 - h) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen und anonyme Erdbestattungen (Erdreihengrabstätten)

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabbrief erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfeld),
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabfelder für anonyme Erdbestattungen



- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Reihengrab für Erdbestattungen ist nur dann möglich, wenn dadurch die Nutzungsdauer des Reihengrabes (entspricht der Ruhezeit nach § 10) bzw. des in dieser Abteilung zuletzt belegten Reihengrabes nicht überschritten wird.
- (5) Grabstätten für anonyme Erdbestattungen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Särgen. Die Grabstätten für anonyme Erdbestattungen werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Das Ruherecht beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht wird nicht erworben. Zur Wahrung des Charakters als Begräbnisort dürfen die Beisetzungsfelder nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an der dazu vorgesehenen Stelle bzw. Liegefläche abzulegen. Die Entfernung welcher Blumengebinde u.a. Grabbeigaben erfolgt regelmäßig durch die Stadtverwaltung.

§ 14

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Erdwahlgrabstätten)

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung des Grabbriefes.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten,
 - auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnereiengrabstätten,
 - Urnwahlgrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten (Stelenanlagen)
 - Urnengemeinschaftsanlage
 - Grabstätten für Erdbestattungen (in Reihengrabstätten unter Vorbehalt des § 13 (4)).
- (2) Urnereiengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche oder der gleichzeitigen Beisetzung mehrerer Aschen zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabbrief ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnereiengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (3) Urnwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Urnwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der gewählten Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrab-



stätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung des Grabbriefes. § 14, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 gelten entsprechend.

- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Stelenanlagen) sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten jeweils eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt wird mit namentlicher Erwähnung auf Gemeinschaftsgrabsteinen (Stelen). Die Gestaltung und Instandhaltung der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Grabschmuck ist innerhalb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen.
- (5) Die Urnengemeinschaftsanlage dient nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte gestaltet und gepflegt. Das Ruherecht der Urnen beträgt 15 Jahre. Die Dauer des Erhaltes der Beisetzungsflächen wird von der zuletzt in der Gesamtanlage beigesetzten Urne bestimmt. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage nicht erworben. Zur Wahrung des Charakters als Begräbnisort dürfen die Beisetzungsflächen nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an der dazu vorgesehenen Stelle bzw. Liegefläche abzulegen. Die Entfernung welcher Blumengebinde u.a. Grabbeigaben erfolgt regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung. Ausbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

§ 16 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.
- (2) Für auf dem kommunalen Friedhof beigesetzte Ehrenbürger erfolgt die Pflege der Grabstätten zu Lasten der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Für Urnenwahlgräber werden folgende Abteilungen eingerichtet:
- Urnenwahlgräber mit Einfassung (mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften)
 - Urnenwahlgräber mit naturnahem Charakter (mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)

Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen. Dieser kann in der Friedhofsverwaltung zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 28) – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen

und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Gestaltung von Grabstätten ist ohne individuelle Zwischenwege vorzunehmen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Erdreihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - Auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - Auf Erdwahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- Auf Urnenreihengrabstätten:
 - stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m; Mindeststärke 0,14 m
 - Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale mit quadratischem oder rechteckigem Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör sind Firmenzeichen, mit Ausnahme eingehauener Steinmetzzeichen bis zu einer Größe von 8 x 5 cm auf der rechten/linken Seitenfläche, nicht erlaubt.
- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 20 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in naturnahen Urnenwahlgrabstätten müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - es dürfen nur liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Stärke 0,15 m verwendet werden,
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält,



kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antragssteller hat bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten den Grabbrief vorzulegen; bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift sowie Fundamentierung ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln mit einer Größe von bis zu 0,60 m Breite, 0,80 m Höhe/Länge, 0,10 m Stärke oder Holzkreuze bis zu einer Größe von bis zu 0,60 m Breite, 0,80 m Höhe/Länge, 0,10 m Stärke; diese dürfen nicht länger als 12 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
- (8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist bei ungünstigen Witterungslagen eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich, um insbesondere Wege- und Flächenbeschädigungen auszuschließen.

§ 23 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein aner-

kannten Regeln des Handwerks („Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Für die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 21 Auflagen erteilen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung ausgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 19 und 20.

§ 24 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabbriefes, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sollen als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Bei Bedarf sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung oder ihre Beauftragten durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Geschieht die Entfernung nicht



binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabbriefes oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 und 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabbriefes, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten den Grabbrief vorzulegen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen. In den Belegungsplänen können nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.
- (2) Unzulässig ist
- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die eine Endhöhe von 1 m überschreiten; über geeignete Gehölze gibt ggf. die Friedhofsverwaltung Auskunft,
 - das Einfassen der Grabstätte mit Hecken (kleinwüchsige Buchsbaumhecken sind erlaubt), Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 18 und 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (4) Der Verfügungsberechtigte nach § 26 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 25 Absatz 2 hinzuweisen.



VIII. Trauerfeiern

§ 30 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege und -flächen mit Fahrzeugen aller Art ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind),

8. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) betritt,
9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,

- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 vornimmt,
- g) die Beisetzungsflächen der anonymen Erdbestattungen (§ 13 Abs. 7) oder die Beisetzungsflächen der Urnengemeinschaftsanlagen (§ 15 Abs. 5) betritt,
- h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 19, § 20 oder § 21 nicht einhält,
- i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung nach § 21 errichtet oder verändert,
- j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 25 Abs. 1 entfernt,
- k) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 23, 24 und 26 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- l) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 26 Abs. 8 verwendet,
- m) Grabstätten entgegen § 28 Abs. 1 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 28 Abs. 2 bepflanzt,
- n) Grabstätten nach § 29 vernachlässigt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.07.2005, die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 und die 2. Änderungssatzung vom 25.10.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 19.10.2021

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)